651 K 8/26

Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20.04.2027, 10:30 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Rheinhausen, Blatt 9153,
BV lfd. Nr. 1
42/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinhausen, Flur 19, Flurstück 859, Hof- und Gebäudefläche, Feldstr. 47, Größe: 1.625 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Mitte mit einem Kellerraum - im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet. Es ist hinsichtlich der elf, mit Nr. 1 bis mit 11 bezeichneten Stellplätze eine Sondernutzungsregelung getroffen. Die Sondernutzung hinsichtlich der mit Nr. 1 bis 11 bezeichneten Stellplätze ist neu geregelt. Dem hier eingetragenen Wohnungseigentum Nr. 2 des Aufteilungsplanes steht das Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 2 bezeichneten Stellplatz zu.

versteigert werden.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung mit rd. 51 m² Wohnfläche in einem Mehrfamilienhaus welches 1966 in Massivbauweise errichtet wurde.

Zudem besteht ein Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz

Leerstand

Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.03.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

77.300,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.